

Augsburg, im September 2017

Elternbrief zum Schuljahresbeginn

Sehr geehrte Eltern,

zu Beginn des neuen Schuljahres darf ich Sie ganz herzlich begrüßen. Ich hoffe, dass Ihre Kinder die verdiente Erholungspause der Sommerferien sinnvoll genutzt haben und nunmehr mit neuem Eifer, Schwung und Elan an die Arbeit gehen. Ihnen und Ihren Kindern darf ich schon jetzt alles Gute und viel Erfolg für dieses Schuljahr wünschen.

Im Folgenden möchte ich Ihnen wieder einige Informationen geben, die für Sie und Ihre Kinder im jetzt beginnenden Schuljahr von Bedeutung sind. Vor allem den Eltern der neu eingetretenen Schüler, die ich besonders herzlich in unserer Schulfamilie begrüße, dürfte manches noch nicht so geläufig sein.

Ich bitte Sie, sich für den Elternbrief etwas Zeit zu nehmen.

1. Unterrichtsversäumnisse

Ist Ihr Kind aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so benachrichtigen Sie die Schule dringend telefonisch vor Unterrichtsbeginn.

Diese telefonische Benachrichtigung erfolgt

- entweder täglich erneut
- oder am ersten Tag unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit.

Sollte sich die Erkrankung länger als angegeben hinziehen, bitten wir erneut anzurufen. Diese telefonische Benachrichtigung allein genügt aber nicht. Bei Wiederbesuch der Schule ist eine Bestätigung über die Dauer der Erkrankung vorzulegen.

Die Entschuldigungszettel sind im Sekretariat und unter www.holbein-gymnasium.de erhältlich. Bei Erkrankungen, die länger als 10 Schultage (in der Oberstufe: 7 Tage = 5 Schultage) dauern, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Erkrankt ein Schüler während des Unterrichts, lässt er sich vor Verlassen der Schule eine Unterrichtsbefreiung bei Herrn Lautenbacher ausstellen. In der ersten und zweiten Pause oder nach der 6. Stunde ist Herr Lautenbacher in der Schulbücherei Raum A 219 zu finden, ansonsten in der Hallstraße 9, Erdgeschoss, Raum C 006. Die Unterrichtsbefreiung muss von den Eltern gegengezeichnet werden, damit die Schule sicher sein kann, dass das Elternhaus über die Erkrankung informiert ist.

Jeder Schüler, der mit einer Unterrichtsbefreiung die Schule vorzeitig verlässt, meldet sich vorher im Sekretariat ab und trägt sich in eine dort aufliegende Liste ein.

Auch für ein Fernbleiben vom Nachmittagsunterricht (z. B. Sportunterricht) ist grundsätzlich eine vorherige Befreiung durch Herrn Lautenbacher oder das Direktorat erforderlich. Sollte in besonderen Ausnahmefällen ein Schüler während der Mittagspause zuhause erkranken, ist unbedingt eine sofortige telefonische Mitteilung notwendig.

Eine durch Krankheit bedingte länger währende, wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit kann nur dann berücksichtigt werden, wenn der Schule darüber rechtzeitig während der Beeinträchtigung ein schulärztliches Attest vorgelegt wird.

Die schulärztliche Betreuung hat Frau Dr. Thoms übernommen. Sie ist beim Gesundheitsamt Augsburg, Hoher Weg 8, Tel. 324-2045 zu erreichen. Sprechstunde ist montags von 14.00 bis 15.00 Uhr. In Notfällen kann auch an den übrigen Wochentagen mit Frau Dr. Thoms telefonisch ein Termin vereinbart werden.

Wenn eine Unterrichtsbefreiung vorhersehbar ist (z. B. nicht verschiebbarer Arzttermin, Familienangelegenheit, Fahrprüfung), ist im Voraus rechtzeitig schriftlich bei Herrn Lautenbacher durch die Eltern ein Antrag auf Beurlaubung zu stellen. Diese kann nur in dringenden Ausnahmefällen gewährt werden. Insbesondere sollten während der Unterrichtszeit keine mittel- oder langfristig zu planenden Arzt- oder Zahnarzttermine wahrgenommen werden. Reise- oder Urlaubstermine können nicht als Begründung für eine Beurlaubung angesehen werden.

Alle diese Regelungen gelten auch für die Schüler, die die Offene Ganztagschule von 13.10 – 16.10 Uhr besuchen. Eine zusätzliche Krankmeldung für die Offene Ganztagschule ist nicht nötig.

2. Information der Schule bei schwerwiegenden Erkrankungen

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind Sie zwar nicht verpflichtet, uns ernsthafte Erkrankungen oder notwendige Medikamenteneinnahmen mitzuteilen, trotzdem möchten wir Sie bitten, die Schule (Sekretariat, Klassenleiter und Sportlehrer) zu informieren, falls schwerwiegende Allergien oder andere Erkrankungen vorliegen. Nur dann können wir im Ernstfall schnell und richtig reagieren.

3. Unterrichtszeiten

1. Stunde:	8.00 Uhr - 8.45 Uhr
2. Stunde:	8.45 Uhr - 9.30 Uhr
Pause:	9.30 Uhr - 9.50 Uhr
3. Stunde:	9.50 Uhr - 10.35 Uhr
4. Stunde:	10.35 Uhr - 11.20 Uhr
Pause:	11.20 Uhr - 11.40 Uhr
5. Stunde:	11.40 Uhr - 12.25 Uhr
6. Stunde:	12.25 Uhr - 13.10 Uhr
7. Stunde:	13.10 Uhr - 13.55 Uhr
8. Stunde:	13.55 Uhr - 14.40 Uhr
9. Stunde:	14.40 Uhr - 15.25 Uhr
10. Stunde:	15.25 Uhr - 16.10 Uhr
11. Stunde:	16.10 Uhr - 16.55 Uhr
12. Stunde:	16.55 Uhr - 17.40 Uhr

Unsere Mensa ist von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr durchgehend geöffnet. Die Mittagspause für die Schülerinnen und Schüler liegt entweder in der 6. Stunde oder in der 7. Stunde.

Schülerinnen und Schüler sind während der Mittagspause unfallversichert, auch wenn sie das Schulgelände verlassen.

4. Unterrichtsschluss

Alle Veränderungen gegenüber dem regulären Stundenplan werden auf den Informationsbildschirmen im Kreuzgang des Altbaus, im Erdgeschoss des Neubaus und im Eingangsbereich der Hallschule bekanntgegeben. Außerdem können sie über die Holbein-App eingesehen werden. Die Schüler müssen sich vor dem Unterrichtsbeginn und in der 2. Pause informieren, ob für ihre Klasse eine Veränderung eintritt, insbesondere, ob der Unterricht früher schließt. Zusätzlich sind die Klassensprecher verpflichtet, ihrer Klasse die Veränderungen rechtzeitig mitzuteilen.

In der Regel werden alle entfallenden Vormittagsstunden (1. bis 6. Std.) vertreten. Dazu werden vorwiegend Lehrkräfte der Klasse eingesetzt. Nachmittagsstunden werden soweit möglich in den Vormittag verlegt. In folgenden Fällen dürfen aufgrund der speziellen Situation am Holbeingymnasium Unterrichtsstunden entfallen:

- Randstunden am Nachmittag
- Sportunterricht (Unterstufe nur in Randstunden)
- Religions- und Ethikunterricht der Mittelstufe (8.-10. Klasse)

In diesen seltenen Freistunden dürfen Schüler ab der 8. Jahrgangsstufe auch unbeaufsichtigt bleiben, sie dürfen in diesem Fall auch die Schulanlage verlassen.

In der Oberstufe wird falls möglich in den Fächern D, M, E, G/Sk gegenseitig vertreten.

Für den Fall, dass der Unterrichtsausfall aus aktuellen Gründen erst am Vormittag verfügt wird oder „hitzefrei“ gegeben werden sollte, bitte ich Sie, uns vorsorglich auf dem Empfangsabschnitt mitzuteilen, ob Ihr Kind auch in diesen Fällen die Schule vorzeitig verlassen darf. Wenn Ihr Kind bei einem früheren Unterrichtsende nicht in die Wohnung kann, weil niemand zu Hause ist und Sie es auch nicht alleine in die Wohnung lassen wollen, kann es selbstverständlich bis zum regulären Unterrichtsschluss in der Schule bleiben. In diesem Fall hat sich Ihr Kind von sich aus im Sekretariat zu melden. Bei „Hitzefrei“ oder Sport- und Aktionstagen können die Schüler der Offenen Ganztagschule nur vor 16.10 Uhr nach Hause, wenn die Eltern das vorher schriftlich bestätigt haben.

5. Vertretungen und Stundenverschiebungen

Wird auf dem Vertretungsplan für den nächsten Tag eine vorverlegte Unterrichtsstunde oder eine Vertretung mit Fachunterricht angekündigt, so sind die Schüler verpflichtet sich auf diese Stunde ebenso vorzubereiten wie auf eine reguläre Unterrichtsstunde. Insbesondere müssen Hefte und Bücher mitgebracht und die Hausaufgaben angefertigt werden.

6. Verkehrssituation

Seit Jahren sind Schulleitung, Lehrerkollegium, Elternbeirat und Schülervvertretung immer wieder mit Appellen und Vorschlägen an die Stadt herangetreten, die Verkehrssituation in der Hallstraße im Hinblick auf die Sicherheit und den Schulbetrieb wirksam zu entschärfen.

Der Umbau des Königsplatzes hat in der Hallstraße zu einer deutlichen Verbesserung geführt. Dadurch sind aber auch Spielräume für weitergehende Maßnahmen entstanden. Die Empfehlung des Evaluationsberichts war nicht umsonst: „Schließung der Hallstraße für den allgemeinen Verkehr.“ Dies würde uns auch dringend benötigten Pausenraum erschließen.

Die Planungen für den „Holbein-Campus“ sind auf der Grundlage des Wettbewerbsentwurfs weiter vorangeschritten. Unsere Schule hat die Zusage, bei den Detailplanungen nochmals mit einbezogen zu werden. Letztlich muss dann aber der Stadtrat entscheiden und die dafür notwendigen Mittel bereitstellen.

Natürlich gibt es in der Stadtgesellschaft auch völlig andere Interessen. Trotz der derzeitigen Beschlüsse haben wir letztlich noch keine Sicherheit, dass für die Schule tatsächlich weitere Verbesserungen umgesetzt werden. Unterstützen Sie unser gemeinsames Anliegen daher bitte auch weiterhin bei allen sich bietenden Gelegenheiten. Aktuell stehen keine Gelder für diese Maßnahme bereit.

Den Schülerinnen und Schülern der 5. und 6. Jahrgangsstufe empfehlen wir beim Wechsel vom Alt- zum Neubau den Tunnel zu benutzen.

7. „Papiergeld“ und Jahresbericht

Die Lehrer geben eine beträchtliche Zahl von Arbeitsblättern an die Schüler aus, um zusätzliches Informationsmaterial zu bieten, das den Unterricht veranschaulichen soll. Da diese Blätter nicht lernmittelfrei sind, kann die Schule nicht umhin, dafür ein sogenanntes „Papiergeld“ zu erheben, mit dem Papier- und Kopierkosten (Gerätereparaturen, Austausch abgenutzter Teile, Wartung, Reinigung und Chemikalien) gedeckt werden. Um nicht in jedem Einzelfall zeitraubende Sammelaktionen in den Klassen bzw. Kursen durchführen zu müssen, bitten wir nun – die Erfahrungen der vergangenen Jahre berücksichtigend – wieder um einen Pauschalbetrag. In diesem sind zugleich die Kosten für den am Ende des Schuljahres erscheinenden, informativen und reich bebilderten Jahresbericht enthalten. Schüler, die noch jüngere Geschwister am Holbein-Gymnasium haben, zahlen 5,00 € weniger und bekommen keinen zusätzlichen Jahresbericht.

Der Betrag beläuft sich für die Jahrgangsstufen 10–12 auf 30,00 € für die Jahrgangsstufen 8–9 auf 29,00 € und für die Jahrgangsstufen 5–7 auf 28,00 € und wird bis zum 26.10.2017 eingesammelt.

8. Datenschutz und Jahresbericht

Der Jahresbericht dokumentiert das Schulleben. Daher werden natürlich auch Fotos in den Jahresbericht aufgenommen, auf denen einzelne Schüler oder ganze Klassen abgebildet sind. Der Datenschutzbeauftragte des Freistaates Bayern hat die Schulen darauf hingewiesen, dass bei allen Veröffentlichungen von Namen, sonstigen personenrelevanten Daten oder Bildern in schulischen Veröffentlichungen die Zustimmung der Genannten oder Abgebildeten bzw. deren Erziehungsberechtigten notwendig ist. Diese Datenschutzerklärung haben Sie bereits unterschrieben. Sie gilt bis auf Widerruf.

9. Informationen während des Schuljahres

Um Ihnen während des Schuljahres einen umfassenden Einblick in das vielfältige Schulleben zu eröffnen, informieren wir Sie mit unserer Hauszeitung „Am Holbein“. Sie werden dabei von Schulleitung, Elternbeirat, Lehrern und Schülern über Veranstaltungen, Aktivitäten, Unternehmungen, Projekte und Termine am Holbein-Gymnasium unterrichtet.

Umfangreiche Informationen über unsere Schule bietet außerdem unsere Schul-Homepage (www.holbein-gymnasium.de).

Das Holbein-Gymnasium stellt auch einige Formulare über das Internet zur Verfügung. Zum Herunterladen und Ausdrucken werden

- Vordrucke für die Krankheitsanzeige und die Krankheitsbestätigung
- leere Holbein-Stundenpläne zum Selbstausfüllen
- Formulare für die Oberstufe u. a.

angeboten. Die Dokumente sind als pdf- oder doc-Dateien verfügbar.

Auf Grund der Erfahrungen des vergangenen Schuljahres werden diese Informationsschreiben der Schule künftig immer dann, wenn es datenschutzrechtlich möglich ist, auf der Homepage der Schule einsehbar sein. Ihre Kinder bekommen sie aber auch in Papierform mit nach Hause. Auf unserer Homepage finden Sie auch diesen ersten Elternbrief, in dem die Regelungen zu Beurlaubungen, Verhalten bei Erkrankung, Terminen usw. zusammengefasst sind und Sie immer wieder nachlesen können.

10. Lernmittelfreiheit

Gelder für die Bereitstellung von Schulbüchern müssen vom Steuerzahler aufgebracht werden. Es ist daher selbstverständlich, dass Regelungen getroffen werden, die die Haftung bei Beschädigung und Verlust zum Inhalt haben. Die Lernmittel sind pfleglich zu behandeln, insbesondere sind die

Bücher zur Schonung einzubinden. Für die Beschädigungen, die über die bei ordnungsgemäßem Gebrauch üblichen Veränderungen und Verschlechterungen hinausgehen, sowie für den Verlust von Lernmitteln kann nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen Schadenersatz verlangt werden. Sind die Bücher bereits beim Austeilen beschädigt oder in einem schlechten Zustand, muss dies vom Fachlehrer im Buch durch Unterschrift bestätigt werden. Weil in den meisten Unterrichtsräumen ausreichend Schulbücher vorhanden sind, wird Ihr Kind nur selten Bücher in die Schule tragen müssen.

11. Unfallversicherung

Ihre Kinder sind für die Dauer des Unterrichts, bei schulischen Veranstaltungen und auf dem direkten Schulweg gesetzlich gegen Unfall versichert. Die Versicherungskosten trägt der Staat. Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise in Ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung von Nachteilen:

- a) Schul- bzw. Schulwegunfälle bitte s o f o r t dem Sekretariat der Schule oder dem Klassenleiter Ihrer Kinder melden, damit die Schulleitung die erforderliche Unfallanzeige erstatten kann.
- b) Den behandelnden Arzt oder Zahnarzt auf die Tatsache hinweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt. Die Kosten werden dann in der Regel direkt mit dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung abgerechnet.
- c) Keine Privatrechnungen annehmen! Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser sind verpflichtet, die Kosten der Behandlung direkt mit dem Unfallversicherungsträger abzurechnen. (Mehrkosten aus Privatrechnungen werden vom Unfallversicherungsträger n i c h t übernommen!).

12. Schadens- und Verlusthaftung

Es muss eindringlich darauf hingewiesen werden, dass die Schule bzw. der Sachaufwandsträger bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen, Geldbeträgen oder in der Schule zurückgelassenen Lernmitteln (Bücher, Zeichengeräte, Sportbekleidung usw.) keine Haftung übernehmen kann. Eine Ausnahme bilden „Garderobeschäden“, für die besondere Regelungen gelten. Bitte achten Sie daher darauf, dass Ihre Kinder keine Wertsachen oder größere Geldbeträge mit in die Schule nehmen, und halten Sie sie dazu an, wichtige Dinge wie Fahrausweise, Schlüssel

usw. bei sich zu tragen und sicher zu verwahren. Wenn Sie ein Schließfach für Ihr Kind gemietet haben, ist es gut, wenn Ihr Kind den Code verdeckt eintippt und so auf Sicherheit achtet.

13. Handynutzungsverbot

Die Hallstraße ist öffentliches Gelände und kein Schulgelände. Da unsere Schüler häufig die Hallstraße überqueren und die Schüler der Oberstufe sich in den Pausen auf der Oberstufenwiese, die ebenfalls öffentliches Gelände ist, aufhalten dürfen, ist ein absolutes Handyverbot in der Praxis nicht umsetzbar.

Nach einem Beschluss des Schulforums ist die Nutzung von Mobiltelefonen an unserer Schule außerhalb der Unterrichtszeiten erlaubt, also vor und nach dem Unterricht sowie während der Pausen.

Während des Unterrichts darf das Handy nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft genutzt werden.

Mit dieser Regelung sollte Schülerinnen und Schülern in erster Linie ermöglicht werden, kurzfristige Stundenplanänderungen über die dsb-App abzurufen und in dringenden Fällen Kontakt mit den Eltern aufzunehmen.

Die Pausen sollten weiterhin vorrangig der Regeneration und Kommunikation dienen. Eine Nutzung des Mobiltelefons, die diesen Zielen entgegensteht, wie zum Beispiel das Spielen von Pokemon Go, oder die die eigene Sicherheit und die anderer gefährden können, wie zum Beispiel das Abrufen von Nachrichten im Gehen, ist ausdrücklich nicht erwünscht.

Grundsätzlich verboten bleibt es, ohne Einverständnis von Betroffenen in der Schule Ton- oder Filmaufnahmen mit dem Handy durchzuführen und diese weiter zu verbreiten. Dies stellt eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes dar und kann zur Anzeige gebracht werden. Sollte der begründete Verdacht bestehen, dass auf Schülerhandys Gewaltvideos, pornographische oder andere menschenverachtende Darstellungen ausgetauscht oder angeschaut werden, ist von der Schule die Polizei einzuschalten.

14. Nichtteilnahme am Sportunterricht

Nimmt ein Schüler am Unterricht in anderen Fächern teil, ist aber auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage, am praktischen Teil des Sportunterrichts teilzunehmen, so kann er hiervon befreit werden. Grundsätzlich entbindet die Befreiung vom praktischen Teil des Sportunterrichts laut Schulordnung aber nicht von der Anwesenheitspflicht. Der Schüler kann trotz der Befreiung von der Sportpraxis in das Unterrichtsgeschehen (z. B. Teilnahme am theoretischen Teil, Übernahme von Schiedsrichteraufgaben und Hilfestellungen) einbezogen werden, soweit sein Gesundheitszustand es zulässt. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Sportlehrkraft.

Sorgen bereiten uns häufig die Begründungen für eine Befreiung vom Sportunterricht. Sollte ein Schüler tatsächlich krank sein, so wird die begründete Entschuldigung selbstverständlich akzeptiert. Immer wieder aber kommt es vor, dass Entschuldigungen bzw. deren Begründungen dem Verhalten der Schüler absolut widersprechen. Bitte unterschreiben Sie Ihren Kindern keine Gefälligkeitsentschuldigungen, Sie tun ihnen damit nichts Gutes.

15. Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule

Die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus ist selbstverständlich in allen Jahrgangsstufen eine Voraussetzung für das Gelingen des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Der Anspruch und das Niveau des Gymnasiums erfordern ausgeprägten Fleiß und eine angemessene Arbeitshaltung. Fehlende Arbeitshaltung, mangelnder Fleiß, Vergessen wichtiger Unterrichtsmaterialien oder auch eine mangelnde häusliche Vorbereitung erfordern von den Lehrern unnötige Arbeit, mindern den schulischen Erfolg der Schüler und führen nicht selten sehr schnell zu einer Überforderung am Gymnasium. Tragen daher bitte auch Sie dazu bei, dass sich die Kinder und Jugendlichen an die geltenden Spielregeln halten, ohne die ein geregelter Schulbetrieb, aber auch ein erfolgreicher Schulbesuch nicht möglich sind.

In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals kurz die Rechte und Pflichten ihrer Kinder zusammenfassen:

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und ihrer Stellung innerhalb des Schulverhältnisses

1. sich am Schulleben zu beteiligen,
2. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,
3. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs hinreichend unterrichtet zu werden,
4. Auskunft über ihren Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten,
5. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrkräfte, an den Schulleiter und an das Schulforum zu wenden.

Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Das beinhaltet insbesondere die Pflicht,

1. regelmäßig am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen,
2. sich auf den Unterricht vorzubereiten,
3. angeordnete Hausaufgaben zu erledigen,
4. die erforderlichen Arbeitsmittel bereit zu halten,
5. im Unterricht mitzuarbeiten,
6. die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen,
7. die Anordnungen des Schulleiters, der Lehrer und der Personen zu befolgen, denen bestimmte Aufgaben in der Schule übertragen sind,
8. die Hausordnung einzuhalten.

Die Art und Weise des Umganges miteinander und der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten sollte vom Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit geprägt sein. Dies wird nur möglich sein, wenn man miteinander ins Gespräch kommt. Nutzen Sie daher die Einzelsprechstunden der Lehrkräfte.

Die Fachlehrer Ihrer Kinder sollten bei allen Fragen zum Unterricht und zur Unterrichtsgestaltung, aber auch bei Anregungen Ihrerseits sowie bei Unklarheiten oder auch Beschwerden immer die ersten Gesprächspartner sein, zumal der Lehrer die unmittelbare pädagogische Verantwortung für seine Erziehungsarbeit und seinen Unterricht trägt. Die Sprechstunden der einzelnen Lehrer werden demnächst mit einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

Der 1. allgemeine **Elternsprechtag** findet an folgendem Termin statt:

Mittwoch, 29. November 2017

Klassenelternversammlungen werden abgehalten

für die 5. und 6. Klassen:	am Dienstag, 26. September 2017
für die 7. und 8. Klassen:	am Mittwoch, 04. Oktober 2017
für die 9. und 10. Klassen:	am Donnerstag, 12. Oktober 2017

Zu den einzelnen Veranstaltungen ergeht jeweils noch gesonderte Einladung.

Beratungslehrer für Fragen der Schullaufbahn sowie bei Lern- und Leistungsstörungen ist Herr Oberstudienrat Andreas Müller.

Für Fragen zur Suchtprävention ist Frau Studienrätin Katharina Sältzer zuständig.

16. Ferientermine und unterrichtsfreie Zeit

Herbstferien:	28.10.2017 bis einschließlich 05.11.2017
Weihnachtsferien:	23.12.2017 bis einschließlich 07.01.2018
Frühjahrsferien:	10.02.2018 bis einschließlich 18.02.2018
Osterferien:	24.03.2018 bis einschließlich 08.04.2018
Pfingstferien:	19.05.2018 bis einschließlich 03.06.2018
Sommerferien:	28.07.2018 bis einschließlich 10.09.2018

Unterrichtsfrei ist auch der Buß- und Betttag (Mittwoch, 22.11.2017).

17. Soziale Beratung am Holbein-Gymnasium:

Frau Zelma Melzner bietet als Sozialpädagogin soziale Beratung am Montag, Dienstag und Mittwoch ab 13.10 Uhr in Raum B 014 an. Sie ist unter der Telefonnummer 0172/5841101 zu erreichen. Frau Christa Röger-Emerich ist als Sozialpädagogin während ihrer Sprechzeiten am Mittwoch und Donnerstag von 13.10 Uhr bis 16.00 Uhr im Raum A 132 unter der Telefonnummer 0821/324-1633 zu erreichen. Schüler, Eltern und Lehrer können sich beraten lassen, wenn es um Lebens- und Erziehungsfragen geht. Auch Krankheit, Lernschwierigkeiten, seelische und familiäre Krisen können angesprochen werden. Bei sehr komplexen Problemen und speziellen Themen vermitteln die Beraterinnen Kontakte zu Fachberatungsstellen.

Die Beratung ist immer kostenfrei und vertraulich. Gesprächstermine können direkt telefonisch oder über das Sekretariat des Holbein-Gymnasiums vereinbart werden. Es können auch außerhalb der regulären Bürozeiten Gesprächstermine vereinbart werden. Bei Elternabenden oder Informationsabenden können Sie Frau Röger-Emerich und Frau Melzner kennen lernen.

18. Leistungserhebungen

Schulaufgabenanzahlen pro Schuljahr nach GSO:

Klasse	D	E	L	F	Spa	Ita	M	Ph	C
05	4	4	-	-	-	-	4	-	-
06	4	4	4*	4*	-	-	4	-	-
07	4	3	4*	4*	-	-	4	-	-
08 (NTG)	4	3	4*	4*	-	-	3	2	2
08 (SG)	4	3	4*	4*	4	-	3	2	-
09 (NTG)	4	3	3*	3*	-	-	4	2	2
09 (SG)	4	3	3*	3*	4	-	4	2	-
10 (NTG)	3	3	3*	3*	4*	4*	3	2	2
10 (SG)	3	3	3*	-	4*	4*	3	2	-
10 (Einf.)	4	4	-	4*	4*	4*	4	2	-

* je nach Sprachenwahl

Sie werden von den Fachlehrern darüber informiert, ob und in welchen Fächern Schulaufgaben durch andere Leistungsnachweise ersetzt werden oder von diesen Zahlen in Absprache mit dem Elternbeirat abgewichen wird. Gleichzeitig erfahren Sie die Grundsätze der Notengebung in den Nichtkernfächern.

Alle schriftlichen Leistungsnachweise werden den Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben. Sie müssen spätestens nach einer Woche wieder zurückgebracht werden. Bitte achten Sie darauf, dass die Arbeiten der Schule wieder in einwandfreiem Zustand und unverändert zurückgegeben werden.

Stegreifaufgaben können in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 geschrieben werden.

In der Q11 und Q12 werden die Stegreifarbeiten durch angekündigte kleine Leistungsnachweise ersetzt.

Ich darf Sie auch nochmals auf die Regelungen der Schulordnung hinweisen: Stegreifarbeiten können sich auf höchstens zwei, Kurzarbeiten auf höchstens zehn unmittelbar vorausgegangene Unterrichtsstunden beziehen.

Mit den besten Wünschen für ein erfolgreiches Schuljahr und gute Zusammenarbeit

gez. H. Schuhknecht
Oberstudiendirektor

An die Schülereltern und alle Schüler

„Hinweis auf Schülerunfallversicherung“

Bei einem Schulunfall (Unfall während des Unterrichts, bei einer schulischen Veranstaltung oder auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Schule) ist Folgendes zu beachten:

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben nach Eintritt eines Schulunfalls insbesondere Heilbehandlung nach Maßgabe des § 27 SGB VII zu gewähren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können sie sich auf die Mitarbeit der Ärzte stützen, die dazu auf Grund des zwischen den Spitzenverbänden der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen sogenannten „Ärzteabkommens“ vom 01. Januar 1956 rechtlich verpflichtet sind.

Der Arzt, der die erste ärztliche Versorgung leitet, muss, wenn es sich um eine nicht nur geringfügige Unfallverletzung handelt, darauf hinwirken, dass der Verletzte unverzüglich einem sogenannten Durchgangsarzt (ein von den Unfallversicherungsträgern besonders ausgewählter Facharzt) vorgestellt wird. Der Durchgangsarzt entscheidet, ob die Betreuung durch den erstbehandelnden Arzt oder den Hausarzt ausreicht oder ob eine besondere fachärztliche oder unfallmedizinische Heilbehandlung angezeigt ist. Unfallverletzte, die von einem Facharzt für Chirurgie in Behandlung genommen werden, sind von der Vorstellung beim Durchgangsarzt befreit. Bei einem Schulunfall ist eine durchgangsarztliche Untersuchung auch dann nicht erforderlich, wenn die voraussichtliche Dauer der Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr als eine Woche beträgt.

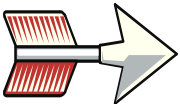
Die Ärzte sind auf Grund des Ärzteabkommens verpflichtet, bei Arbeitsunfällen einschließlich Schulunfällen – unabhängig davon, ob ein Durchgangsarzt eingeschaltet war oder nicht – stets unmittelbar mit dem Unfallversicherungsträger abzurechnen. Grundlage für die Honorierung ärztlicher Leistungen ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 18. März 1965) (BGBl I S. 89).

Erfährt der Arzt nicht, dass es sich um einen Schulunfall handelt, oder geben die Eltern des Schülers oder dieser selbst zu erkennen, dass gleichwohl eine privatärztliche Behandlung

gewünscht wird, so ist der Arzt berechtigt, seine Honorarforderung unmittelbar gegenüber den Eltern bzw. dem Schüler geltend zu machen und dabei, wie auch sonst bei Privatpatienten, bis zum Sechsfachen der einfachen GOÄ-Sätze zu liquidieren. Derartige Privatrechnungen können, nachdem sie beglichen worden sind, dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zur Erstattung vorgelegt werden. Die Träger der Unfallversicherung leisten jedoch Erstattung nur bis zur Höhe des Betrages, der nach dem Ärzteabkommen von ihnen zu zahlen wäre. Dadurch ergeben sich zum Teil erhebliche Differenzbeträge, die, soweit sie nicht durch Leistungen privater Krankenversicherungen oder durch Beihilfe gedeckt sind, von den Eltern oder dem Schüler selbst getragen werden müssen.

Wollen Eltern und Schüler eine solche Kostenbelastung vermeiden, ist ihnen anzuraten,

- ☞ den behandelnden Arzt oder Zahnarzt oder das in Anspruch genommene Krankenhaus von vornherein unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt und dass eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird;
- ☞ die Begleichung einer dennoch ausgestellten Privatrechnung abzulehnen und den Arzt, den Zahnarzt oder das Krankenhaus an den Träger der Unfallversicherung zu verweisen.



Jeder Schulunfall bzw. Schulwegunfall ist unverzüglich der Schule zu melden!
Unfallanzeigeformulare sind im Sekretariat erhältlich.

gez.
H. Schuhknecht
Oberstudiendirektor

